

Kirche und Gesellschaft

Herausgegeben von der
Katholischen Sozialwissenschaftlichen
Zentralstelle Mönchengladbach

Nr. 216

Adel Theodor Khoury

Toleranz und Religionsfreiheit im Islam

J.P. BACHEM VERLAG

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ will der Information und Orientierung dienen. Sie behandelt aktuelle Fragen aus folgenden Bereichen:

Kirche, Politik und Gesellschaft

Staat, Recht und Demokratie

Wirtschaft und soziale Ordnung

Familie

Schöpfungsverantwortung und Ökologie

Europa und Dritte Welt

Die Hefte eignen sich als Material für Schule und Bildungszwecke.

Bestellungen

sind zu richten an:

Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle

Brandenberger Straße 33

41065 Mönchengladbach

Tel. 0 21 61/20 70 96 · Fax 0 21 61/20 89 37

Redaktion:

Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle

Mönchengladbach

Erscheinungsweise: Jährlich 10 Hefte, 160 Seiten

1995

© J. P. Bachem Verlag GmbH, Köln

ISBN 3-7616-1248-6

Die Forderung nach Toleranz und Religionsfreiheit ist in der heutigen pluralistischen Gesellschaft ein zentrales Anliegen. Die Geschichte des Christentums und des Islams weist eine spannungsvolle Beziehung zu dieser Forderung auf. Im Christentum konnte erst nach dem Kampf der Aufklärung die Notwendigkeit und die praktische Anerkennung der Toleranz erreicht werden, während die Religionsfreiheit erst in der Erklärung des Zweiten Vatikanischen Konzils eine offizielle Anerkennung von seiten der katholischen Kirche, und dies nicht ohne zähes Ringen, erfahren hat. Im Islam, dessen Lehre im Rahmen einer einheitlichen Gesellschaft und für eine solche Gesellschaft entwickelt worden ist, sind Toleranz und Religionsfreiheit nur zum Teil anerkannt und noch mit vielen Vorbehalten verbunden.

Die folgenden Ausführungen werden die Angaben der islamischen Lehre zu den Fragen der Toleranz und der Religionsfreiheit darlegen. Es wird aber nicht um die Praxis dieser Religion im Laufe der Geschichte gehen. Denn hier sind viele Abweichungen von der offiziellen Lehre in negativer wie positiver Hinsicht feststellbar.

Religionsfreiheit im Islam

Für den Islam entsprechen der Glaube an Gott und der Gehorsam gegen seinen Willen der schöpfungsmäßigen Anlage des Menschen. Der Glaube ist jedem Menschen zugänglich. Er ist von den Propheten der verschiedenen Völker verkündet worden. Endlich stellt der Islam selbst, wie er es in seinem Absolutheitsanspruch bekräftigt, die letztgültige Form des Monotheismus und des religiösen Gesetzes dar. So gibt es für keinen Menschen und unter keinen Umständen eine Entschuldigung für die Verweigerung des Glaubens sowie für den Abfall vom einmal angenommenen Glauben und die Abkehr vom Islam.

Verweigerung des Glaubens

Die Haltung des Korans zur Verweigerung des Glaubens durch die Menschen und zur Religionsfreiheit im allgemeinen ist durch zwei scheinbar gegensätzliche Feststellungen und durch zwei entsprechende Entscheidungsrichtungen gekennzeichnet.

Muhammad mußte immer wieder erleben, daß er trotz Argumenten und Ermahnungen, die ihm eindeutig und einsichtig erschienen, nicht in der Lage war, die Polytheisten und die "Leute des Buches" (Juden und Christen) zum Islam zu bekehren. Er kam daher immer stärker zu der

Überzeugung, daß die Annahme bzw. die Verweigerung des Glaubens von der Allmacht Gottes bestimmt sei. Diese Überzeugung fand ihren Ausdruck in vielen koranischen Versen: "Wenn dein Herr wollte, würden die, die auf der Erde sind, alle zusammen gläubig werden. Bist du es etwa, der die Menschen zwingen kann, gläubig zu werden?" (10,99; vgl. 32,13; 16,19; 6,35.149; 13,31). - "Denen, die ungläubig sind, ist es gleich, ob du sie warnst oder ob du sie nicht warnst; sie glauben nicht. Versiegelt hat Gott ihre Herzen und ihr Gehör, und über ihrem Augenlicht liegt eine Hülle. Und bestimmt ist für sie eine gewaltige Pein" (2,6-7; vgl. 18,57; 32,13-14; 45,23; 6,25).¹ Von der Rechtleitung und der Irreführung durch Gott sprechen viele Koranstellen: "Gott führt irre, wen Er will, und wen Er will, den bringt Er auf einen geraden Weg" (6,39; vgl. 16,93; 14,4; 35,8; 7,178; 6,125; 2,23.142). - "Wen Gott irreführt, der hat niemanden, der ihn rechtleiten könnte" (7,186; vgl. 18,17; 17,97; 39,23.37; 13,33).

Wenn also die Menschen gegen die deutlichen Zeichen Gottes in seiner Schöpfung sowie in der Botschaft seiner Propheten und im Leben der früheren Generationen Widerstand leisten und sich weigern, die Wahrheit der koranischen Verkündigung anzunehmen und sich unter das Gesetz Gottes zu stellen, so ist dies als Bestimmung Gottes zu verstehen, d.h. als das Geheimnis der Beziehung zwischen der Allmacht Gottes und dem Gewissen des Menschen. Daher gilt der allgemeine Grundsatz: "Es gibt keinen Zwang in der Religion..." (2,256). Dieser Grundsatz gilt als Fundament der islamischen Toleranz in Sachen des Glaubens und der religiösen Praxis. Die islamische Tradition hat diesen Satz als Verbot verstanden, die Menschen zur Annahme des Glaubens zu zwingen, nicht nur als Feststellung, daß niemand außer Gott in der Lage sei, die Menschen zum Glauben zu zwingen.²

Der Koran stellt jedoch auf der anderen Seite fest, daß der Zugang zum Glauben offen und die Annahme des Glaubens möglich ist (vgl. 18,29: "Wer nun will, möge glauben, und wer will, möge ungläubig sein") und daß alle Menschen die Pflicht haben, zu glauben und dem Willen Gottes zu gehorchen.

Die Muslime, denen Gott seine Offenbarung und die Sache seiner Religion anvertraut hat, sind daher gehalten, diejenigen, die sich weigern zu glauben und auf ihrem Unglauben beharren, zur Annahme des Islams zu bewegen. Bekehren sie sich, so gelten sie als Glaubensbrüder. Verweigern sie weiterhin den Glauben, so sind sie zu bekämpfen (vgl. u.a. 9,11-12).

Was die Andersgläubigen wie Juden und Christen betrifft, so werden sie im Hinblick auf die ihnen geschenkten Offenbarungsschriften "Leute des Buches" genannt. Sie sind im Grundsatz Gläubige, verweigern aber den vollständigen Glauben an den Islam als die von Gott gewollte endgültige Religion. Die vielen Streitgespräche zwischen Muhammad und den Juden und Christen, die vom Koran bezeugt werden³, machen deutlich, daß der Koran den Juden und den Christen einen gültigen Teil-Glauben bescheinigt, daß er sie aber auch des Teil-Unglaubens bezichtigt. Wegen ihres Teil-Glaubens werden sie nicht wie die Ungläubigen behandelt, sondern wie Andersgläubige. Wegen ihres Teil-Unglaubens trifft sie jedoch eine schwere Schuld, und sie werden einer entsprechenden Strafe unterworfen: Kämpft gegen sie, "bis sie von dem, was ihre Hand besitzt, Tribut entrichten als Erniedrigte" (9,29).⁴

Abkehr vom Islam

Noch weniger entschuldbar als Ungläubige und Andersgläubige sind Muslime, die ihren Glauben ablegen und die schwerste Sünde der Apostasie begehen: "Diejenigen von euch, die sich von ihrer Religion abwenden und als Ungläubige sterben, deren Werke sind im Diesseits und im Jenseits wertlos. Das sind die Gefährten des Feuers; sie werden darin ewig weilen" (2,217).

Der Koran entrüstet sich über die Abtrünnigen, "die ungläubig geworden sind, nachdem sie gläubig waren... Die Vergeltung für sie ist, daß der Fluch Gottes und der Engel und der Menschen allesamt über sie kommt... Ihre Reue wird nicht angenommen werden" (3,86-90; vgl. 2,217; 4,137; 5,5; 16,106-107).

Für diesen Abfall vom Glauben, der keine Entschuldigung hat, übergibt der Koran die Renegaten dem Zorn Gottes. Außer der jenseitigen Vergeltung und der gelegentlich auftretenden diesseitigen Strafe, die mit dem Zorn Gottes zusammenhängt, legt der Koran dafür direkt keine weitere Strafe fest. Die Rechtsgelehrten berufen sich jedoch auf die Koranstelle 4,88-89, in der befohlen wird, irreführte Heuchler als Gefahr für die Gemeinschaft zu betrachten und, "wenn sie sich abkehren", sie zu greifen und zu töten, wo immer die Muslime sie finden. Dieser Fall wird auf die Apostasie angewandt.⁵

Auch Muhammad hat sich nach der islamischen Überlieferung in diesem Sinn geäußert: "Wer seine Religion wechselt, den tötet" (bei Bukhari und Abu Dawud). Und: "Das Blut eines Muslims ist nur in drei Fällen freigegeben: bei Apostasie nach dem Glauben, bei Unzucht nach legitimer

Eheschließung und bei einem nicht als Blutrache verübten Mord" (bei Bukhari, Muslim u.a.).

So sind sich die Rechtsgelehrten über das Strafmaß für die Apostasie einig. Es sind zwar einige Fälle bekannt geworden, bei denen unter besonderen Umständen oder aus besonderen Gründen die Todesstrafe nicht vollstreckt oder die Abtrünnigen nicht hingerichtet wurden. Die Todesstrafe als gesetzliche Strafe für die Abkehr vom Islam behält jedoch ihre Gültigkeit. Denn das islamische Gesetz hält den Abfall vom Glauben für die schwerste Sünde und darüber hinaus für eine direkte Gefährdung der Existenz der Gemeinschaft, so daß der Renegat gleich einem Kämpfer gegen die Muslime behandelt wird: Er soll hingerichtet werden.

Für die Muslime also, die den Status von Mitgliedern der Gemeinschaft besitzen, gibt es im Prinzip keine Religionsfreiheit. Der offizielle Islam billigt dem Muslim nicht mehr die Freiheit zu, den einmal angenommenen Glauben weiter zu behalten oder auch abzulegen.

Es gibt jedoch heute einige muslimische Denker, die sich kritische Fragen über die Gültigkeit solcher Bestimmungen in einer veränderten Situation stellen. Mahmud Shaltut, früherer Rektor der Azhar-Universität in Kairo und heute weiterhin eine anerkannte Autorität im Islam, wendet z.B. ein: "Viele Rechtsgelehrte meinen, daß solche Strafen durch die Überlieferungen, die von einzelnen Gewährsmännern tradiert werden, nicht bestätigt werden können und daß der Unglaube allein kein Grund ist, das Blut (des Ungläubigen) freizugeben, sondern der Grund zur Freigabe des Blutes ist die Bekämpfung der Gläubigen, der Angriff gegen sie und der Versuch, sie von ihrem Glauben abzubringen."⁶

Toleranz im Islam

Das klassische Rechtssystem des Islams geht von einer einheitlichen Gesellschaft aus, der Gesellschaft der Muslime, welche ihre Beziehungen zu den Minderheiten aufgrund von geschlossenen Verträgen regelt. Der Rechtsstatus der Minderheiten beruht hier auf einem Vertrag zwischen Eroberern und Unterworfenen, zwischen Siegern und Besiegten, einem Vertrag, der aus den Muslimen die eigentlichen vollen Bürger des Landes und aus den anderen nur "Schutzbürger" macht.

Das Schutzabkommen beinhaltet hauptsächlich die Pflicht der Schutzbürger, der islamischen Obrigkeit, die das Land nach islamischem Recht und Gesetz regiert, untertan zu sein, sich dem islamischen Staat gegenüber loyal zu verhalten und die vereinbarten Tribute und Abgaben, Eigentums- und Kopfsteuern, zu entrichten. Im Gegenzug dazu verpflichtet sich der

islamische Staat, das Leben der Schutzbürger und die ihnen zugestanden Rechte zu schützen.

Im folgenden sollen nun die wichtigsten Punkte angesprochen werden, die die rechtliche Stellung der Schutzbürger, vornehmlich Christen und Juden, deutlich machen.

Die Religionsfreiheit der Schutzbürger

Der Islam respektiert die Gewissensfreiheit der Schutzbürger und garantiert ihnen ihre Religionsfreiheit. So dürfen sie nicht dazu gezwungen werden, ihre eigene Religion zu verlassen und den Islam anzunehmen. Darüber hinaus beinhaltet die Religions- und Kultfreiheit der Schutzbürger das Recht, ihre Kinder und ihre Glaubensgenossen in der eigenen Religion bzw. Konfession zu unterweisen. Auch steht ihnen das Recht zu, die Kulthandlungen ihrer Religion zu vollziehen. Der Staat erlegt ihnen jedoch die Einschränkung auf, die Zeremonien ihres Kultes nur innerhalb der Kultgebäude und in einer Weise zu vollziehen, die dem religiösen Empfinden und dem Überlegenheitsgefühl der Muslime nicht widerstrebt. Die Bestimmungen in bezug auf die Kultgebäude selbst sehen folgende Regelung vor. Wo das Interesse der islamischen Gemeinschaft keine andere, entgegenkommende Maßnahme empfiehlt, wird den Schutzbürgern verboten, in größeren Ortschaften und in deren nahem Umland neue Kultgebäude zu errichten. Was die Renovierung und Restaurierung bestehender Kultgebäude und den Wiederaufbau zerfallener Kirchen und Synagogen betrifft, so wird sie von den Gründern der großen Rechtsschulen erlaubt. Spätere Juristen treten für harte Maßnahmen ein. Sie würden am liebsten jede Restaurierung bestehender Kirchen überhaupt nicht zulassen. Wo sich dies aber nicht durchsetzen läßt, stellen sie fest, daß die Instandsetzung der jüdischen bzw. christlichen Kultgebäude wie Synagogen, Kirchen, Klöster, Privatkapellen, Einsiedeleien nicht der Anlaß werden darf, den Altbau zu erweitern. Es darf nur der alte Zustand wiederhergestellt werden, und zwar ohne die kleinste Änderung.

Mischehen zwischen Schutzbefohlenen und Muslimen

Ein Schutzbürger darf keine muslimische Frau heiraten, denn eine solche Ehe birgt in sich eine direkte Gefährdung des Glaubens der muslimischen Frau. Wenn sie irrtümlich zustande kommt, muß sie aufgelöst werden. Ein Schutzbürger, der im Wissen um die Rechtslage und das bestehende Verbot dennoch eine muslimische Frau heiratet, muß bestraft werden.

Ein Schutzbürger darf auch nicht die Formalitäten für die Heirat einer muslimischen Frau erledigen, wäre diese auch seine Verwandte oder gar seine Schwester.

Ein Muslim darf eine freie Frau aus den Reihen der Leute des Buches, wie Juden und Christen im Koran bezeichnet werden, heiraten, so bestimmt es der Koran selbst (5,5). Ein Spruch des Propheten Muhammad sagt jedoch von den Zarathustrianern: "Heiratet ihre Frauen nicht und eßt ihre Opfergaben nicht." Solche Ehen werden jedoch von den Rechtsgelehrten nicht empfohlen. Es sprächen viele Gründe dagegen. Z.B. darf die nicht-muslimische Frau Dinge tun, die für einen Muslim verboten sind: Sie darf die Kirche besuchen, Wein trinken, Schweinefleisch essen. Dadurch wird sie zu einem ständigen Herd der Verunreinigung für ihren Mann, mit dem sie lebt und Geschlechtsverkehr hat, und auch für ihre Kinder, die sie stillt bzw. ernährt, ganz abgesehen davon, daß sie für die religiöse Erziehung der Kinder nicht geeignet ist. Sollte sie sogar aus dem Gebiet der Feinde stammen, dann besteht immer wieder die Gefahr, daß ihre Kinder dazu neigen, zu den Feinden überzulaufen oder zumindest ihre Bindungen an die islamische Gemeinschaft lascher gestalten.

Der eine Vorteil solcher Ehen bestehe darin, daß die Frau sich eventuell veranlaßt fühlen könnte, den Islam anzunehmen.

Die Jüdin bzw. die Christin, die einen Muslim heiratet, genießt die Rechte einer muslimischen Frau. Im übrigen genießt sie die Freiheiten, die ihr von ihrer Religion her zustehen. Eine Christin darf z.B. weiterhin alkoholische Getränke zu sich nehmen, Schweinefleisch essen und die Kirche zum Gebet besuchen, so die Lehre der Rechtsschulgründer Abu Hanifa und Malik. Die Schule der Shafi'iten verbietet ihr das Essen von Schweinefleisch. Der Meister der Hanbaliten, Ahmad ibn Hanbal, lehrt, daß ihr Mann ihr verbieten darf, die Kirche und den Gottesdienst zu besuchen.

Prozeßrecht und Rechtsprechung

Die juristische Tradition des Islams stellt im allgemeinen fest, daß die jeweilige Religionsgemeinschaft innere Verwaltungsautonomie genießt und für die Rechtsprechung in den Anliegen ihrer Angehörigen zuständig ist. Dennoch bleibt die allgemeine Zuständigkeit der islamischen Richter bestehen. Die Fälle, die unter ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, sind die, bei denen die Parteien verschiedenen Konfessionen angehören. Auch in Streitsachen zwischen einem Muslim und einem Schutzbürger und in strafrechtlichen Sachen, bei denen die staatliche Oberhoheit

vorausgesetzt wird, ist der muslimische Richter die einzig zuständige Instanz. Endlich hat der muslimische Richter das Interesse des Staates und der islamischen Gemeinschaft in allen Fällen zu schützen, in denen die allgemeine Ordnung des Staates gestört oder gefährdet wird. In all diesen Fällen hat der muslimische Richter immer nach den Bestimmungen des islamischen Gesetzes zu entscheiden. Denn nur das islamische Recht als Grundlage der staatlichen Gesetze gilt im gesamten Gebiet des Islams, während die Gesetze der jeweiligen Religionsgemeinschaften sich auf ihre eigenen Mitglieder beschränken.

Der muslimische Richter, der von sich aus tätig wird oder in einer Sache angerufen wird, muß die streitenden Parteien, auch wenn ein Muslim im Streit mit einem Schutzbürger liegt, gleich gerecht behandeln. Dennoch gilt das Zeugnis von Schutzbürgern als wenig aussagekräftig. Denn, so der Koran, "Wir erregten unter ihnen Feindschaft und Haß bis zum Tag der Auferstehung" (5,14), was den Wert ihres Zeugnisses mindert. Auf jeden Fall darf das Zeugnis von Schutzbürgern gegen einen Muslim nicht angenommen werden, es sei denn, die Umstände des Verfahrens und der Gegenstand des Streitfalles lassen es angezeigt erscheinen, eine andere Gewichtung vorzunehmen. Wenn z.B. ein Schutzbürger stirbt und einer seiner Söhne, der Muslim ist, gegen seinen Bruder, der Schutzbürger ist, behauptet, der Vater habe sich vor seinem Tod zum Islam bekehrt, so benötigt das Zeugnis des Muslims für seine Gültigkeit hier weitere bestätigende Tatsachen. Das islamische Recht bestimmt nämlich, daß nur ein Muslim einen Muslim beerben darf; dieser Umstand erweckt den berechtigten Verdacht, daß das Zeugnis des muslimischen Sohnes vom eigenen Interesse beeinflusst sein könnte.

In Strafsachen gilt oft eine Ungleichwertigkeit von Muslimen und Schutzbürgern. Am Beispiel der Strafe für Mord und Totschlag soll dies verdeutlicht werden. Der Koran schreibt im Fall des Tötens folgende Regelung vor: "O ihr, die ihr glaubt, vorgeschrieben ist euch bei Totschlag die Wiedervergeltung: der Freie für den Freien, der Sklave für den Sklaven, das Weib für das Weib. Wenn einem von seinem Bruder etwas nachgelassen wird, dann soll die Beitreibung (des Blutgeldes) auf rechtliche Weise und die Leistung an ihn auf gute Weise erfolgen" (2,178). Angenommen, ein Muslim ermordet einen Schutzbürger: In diesem Fall plädiert Abu Hanifa für die Hinrichtung des Schuldigen. Die anderen Schulgründer meinen, daß der vorhin zitierte Koranvers hier keine Anwendung findet, denn Gerechtigkeit bedeutet die Gleichheit der beiden Parteien bei der Wiedervergeltung, was von einem Muslim und einem Schutzbürger nicht behauptet werden kann.

Die wirtschaftliche Stellung der Schutzbürger

Das islamische Rechtssystem garantiert den Schutzbürgern die Unverletzbarkeit ihres Eigentums und räumt ihnen die Freiheit ein, Handel zu betreiben und unternehmerische Tätigkeiten zu entfalten.

Das Recht auf Eigentum und Erwerbstätigkeit wird durch die gleichen Sanktionen geschützt wie das Eigentumsrecht der Muslime selbst. Einschränkungen sind nur dort vorgesehen, wo es im Widerspruch zum islamischen Gesetz steht. So dürfen Schutzbürger kein Exemplar des Korans besitzen, denn nur die Reinen dürfen den Koran berühren (vgl. Koran 56,79), und die Schutzbürger gehören nicht immer eindeutig zu dieser Kategorie von Personen.

Ähnliche Einschränkungen sind vorgesehen bei der Ausübung kaufmännischer Tätigkeiten und der Abwicklung von Handelsgeschäften.

In Verlängerung ihres Eigentumsrechtes haben die Schutzbürger die Möglichkeit, mit den Muslimen Geschäftsverträge zu schließen, deren Gültigkeit und Verbindlichkeit nicht angezweifelt werden.

Im Falle partnerschaftlicher Geschäftsbeziehungen zwischen einem Muslim und einem Schutzbürger gehen die Rechtsgelehrten davon aus, daß der Muslim die Leitung des Betriebs übernimmt oder wenigstens an allen wichtigen Entscheidungen und praktischen Maßnahmen beteiligt wird.

Wenn aber der Schutzbürger die Geschäftsführung übernimmt, so erheben die Rechtsschulgründer Abu Hanifa und Shafi'i keine Einwände dagegen. Sie raten jedoch davon ab, weil es nicht eindeutig garantiert ist, daß der Schutzbürger mit dem Geld des Muslims nicht gegen das islamische Gesetz verstößt (z.B. Handel mit Wein, mit Schweinen; Zinsnehmen: vgl. Koran 30,39; 2,275-276.278-279; 3,130; 4,161). Gerade aus diesem Grund verbieten die anderen Rechtsschulen die Beteiligung eines Muslims an den Geschäften eines Schutzbürgers.

Die Rechtsgelehrten stellen auch fest, daß ein Muslim im allgemeinen die Dienste eines Schutzbürgers gegen Zahlung des entsprechenden Lohnes annehmen darf. Auch darf ein Schutzbürger die Dienste eines Muslims gegen Zahlung seines Lohnes beanspruchen. Die Gelehrten bezeichnen diese Arbeitsbeziehungen zwar als zulässig, aber nicht empfehlenswert.

Rechtsstellung der Schutzbürger im politischen Bereich

Die Ungleichheit der Bewohner des Landes aufgrund ihrer Religionszugehörigkeit tritt am deutlichsten im politischen Bereich zutage. Denn es geht hier um die Ausübung der Macht im Staat, und diese ist nach islamischem

Recht ausschließlich den Muslimen vorbehalten. So sind sich die muslimischen Rechtsgelehrten darüber einig, daß der Zugang zu hohen Ämtern der Exekutive im Staat den Schutzbürgern verwehrt werden muß. Denn, so lauten ihre Argumente, der Koran verbietet es, die Nicht-Muslime wenigstens in empfindlichen Bereichen des öffentlichen Lebens zu Freunden zu nehmen und ihnen den Vorzug vor den Gläubigen zu geben (vgl. 3,28.118; 4,115.144; 60,1; 5,51.57). Auch betont er: "Gott wird nie den Ungläubigen eine Möglichkeit geben, gegen die Gläubigen vorzugehen" (4,141). Und nach der Überlieferung des Hadith habe Muhammad unterstrichen: "Der Islam herrscht und wird nicht beherrscht." Der Zugang zu hohen Ämtern würde in Widerspruch stehen zur niedrigen Stellung im Staat, die den Schutzbürgern zukommt.

Zusammenfassend kann man feststellen, daß das klassische Rechtssystem des Islams die Bildung einer Gesellschaft mit zwei Klassen von Bürgern vorsieht. Die einen, die Muslime, sind die eigentlichen Bürger; die anderen werden toleriert, ihnen wird ein Lebensraum verschafft, aber ihre Rechte sind nur die, die ihnen der islamische Staat gewährt. Und diese gewährten Rechte gehen von einer grundsätzlichen Ungleichheit und Ungleichwertigkeit von Muslimen und Schutzbürgern aus. Muslime und Nicht-Muslime sind ja nicht gleichberechtigt im Staat, sie sind nicht alle Träger der gleichen Grundrechte und der gleichen Grundpflichten. Sie sind auch nicht grundsätzlich gleichgestellt vor dem Gesetz. Die Nicht-Muslime sind zwar in den Augen des Islams nicht recht- und schutzlos, sie werden nicht den Muslimen als freie Beute preisgegeben. Dennoch werden sie im eigenen Land als Bürger zweiter Klasse behandelt. Diese Mischung von Toleranz und Intoleranz, diese partielle Integration der Nicht-Muslime im Staat und ihr Verweisen in einen Rechtsstatus von Fremden wird nicht nur in den spekulativen Ausführungen des islamischen Rechtssystems sanktioniert, sie fand immer wieder in der Praxis - wenn auch nicht mit derselben Strenge - ihren Niederschlag und machte die Lebensgeschichte der Schutzbürger, Juden und Christen, unter dem Druck der islamischen Mehrheit - abgesehen von wohltuenden Ausnahmen - oft und immer wieder zu einer Leidensgeschichte. Es stellt sich also die Frage, ob es heute tragbar ist, einen Staat nach diesem Modell wiederzuerrichten. Erforderlich ist eher eine Struktur, die den Gemeinschaften und allen Bürgern ermöglicht, loyal zum gemeinsamen Land zu leben und den unabweisbaren Anspruch zu erheben, in diesem ihrem Land als gleichberechtigte Bürger zu gelten und die gleichen Grundrechte und Grundpflichten zuerkannt zu bekommen. So kann verhindert werden,

daß die einen den Staat für sich vereinnahmen und die anderen zu Schutzbürgern deklassiert werden, welche dann dem Entgegenkommen, wie auch der Willkür der Mehrheit ausgeliefert sind. Und so kann verhindert werden, daß die "nur tolerierten" Bewohner Angst haben müssen, eine Leidensgeschichte zu durchleben, die immer wieder hereinzubrechen droht.

Vielleicht ist es doch nicht vermessen zu hoffen, daß der zeitgenössische Islam eine Gesellschafts- und Staatsstruktur findet, durch die er ohne Identitätsverlust seine wahre Rolle in der Welt erfüllen kann, als "Zeuge für die Gerechtigkeit" (Koran 5,8) und als mitwirkender Faktor bei der Verwirklichung der universalen Solidarität der Menschen und bei der Herstellung einer Gesellschaftsordnung, in der alle Bürger vor dem Gesetz grundsätzlich gleichgestellt und im praktischen Leben gleichberechtigt sind, in der über eine geschenkte Toleranz hinaus die unverzichtbaren Menschenrechte für alle vorbehaltlos anerkannt werden.

Islam und universale Solidarität

Aus den bisherigen Ausführungen ist leicht erkennbar, wie der Islam in Lehre und Praxis zur Frage nach der universalen Solidarität steht. Wenn der Glaube die Mitte des Islams, das Band der Einheit in der Gesellschaft und der wirksame Faktor der Zusammengehörigkeit der Gläubigen, endlich die Grundlage der politischen Vollwertigkeit der Muslime im Staat ist, dann gibt es eine Art abgestufte Solidarität mit den Menschen: eine volle Solidarität mit den Glaubensgenossen, eine Teil-Solidarität mit den Andersgläubigen, wie Juden und Christen, die man als Teil-Gläubige/Teil-Ungläubige bezeichnen kann, endlich keine Solidarität mit den Ungläubigen.

Keine Gemeinschaft mit den Ungläubigen

Die Ungläubigen gelten als Feinde Gottes und seines Gesandten, und auch als Feinde der Muslime im allgemeinen (vgl. Koran 60,1; 8,60). Mit ihnen sollen die Gläubigen keine Gemeinschaft haben.

Der Koran verbietet den Muslimen, das zu essen, was ausgesprochen heidnisch ist, das Fleisch von Tieren, die unter Anrufung der Götzen geschlachtet wurden: Das sind vor allem die Opfertiere. Nur derjenige, der sich in einer Zwangslage befindet, darf davon essen (16,115; 6,145; 2,173; 5,3).

Die Ungläubigen dürfen auch nicht durch Heirat in die Familien der Muslime aufgenommen und zu Verwandten der Gläubigen werden: "Und heiratet nicht polytheistische Frauen, bis sie gläubig geworden sind. Wahrlich, eine gläubige Sklavin ist besser als eine polytheistische Frau, auch wenn sie euch gefallen sollte. Und laßt die Polytheisten nicht zur Heirat zu, bis sie gläubig geworden sind. Wahrlich, ein gläubiger Sklave ist besser als ein Polytheist, auch wenn er euch gefallen sollte. Jene rufen zum Feuer. Gott aber ruft zum Paradies und zur Vergebung mit seiner Erlaubnis..." (2,221; vgl. 60,10).

Darüber hinaus sollen die Muslime die Interessen ihrer Gemeinschaft dadurch schützen, daß sie keine Freundschaft mit den Ungläubigen schließen. Denn solche Beziehungen gefährden die Gläubigen, sie unterminieren ihre Geschlossenheit und untergraben ihre Kampfmoral. Der Zusammenhalt der Gläubigen und die Solidarität der Gemeindemitglieder sollen dadurch zum Ausdruck kommen, daß sie ihre Freundschaft eher den Gläubigen als den Ungläubigen anbieten (vgl. 3,28; 4,144).

So zieht der Koran eine klare Trennungslinie zwischen den Muslimen und den Ungläubigen. Diese Trennung gilt auch in bezug auf Verwandte, die ungläubig sind (58,22; vgl. 9,23-24). Der Befehl lautet: "O ihr, die ihr glaubt, nehmt euch... nicht die Ungläubigen zu Freunden" (5,57). Gegen die Feinde Gottes und der Muslime gilt es zu kämpfen. Der Einsatz und der Kampf des Islams sind in erster Linie gegen sie gerichtet.

Teilgemeinschaft mit Juden und Christen

Der Koran erlaubt den Muslimen, von dem zu essen, was Juden und Christen zubereiten, und er erklärt für zulässig, sie am Essen der Muslime teilnehmen zu lassen. Auch erlaubt er, jüdische oder christliche Frauen zu heiraten: "Heute sind euch die köstlichen Dinge erlaubt. Die Speise derer, denen das Buch zugekommen ist, ist euch erlaubt, und eure Speise ist ihnen erlaubt. (Erlaubt sind) auch die unter Schutz gestellten gläubigen Frauen und die unter Schutz gestellten Frauen aus den Reihen derer, denen vor euch das Buch zugekommen ist..." (5,5).⁷

Wie im Falle der Ungläubigen werden auch hier die vor allem politischen Interessen der islamischen Gemeinschaft dadurch geschützt, daß man die Juden und die Christen nicht ohne weiteres zu Freunden nimmt: "O ihr, die ihr glaubt, nehmt euch nicht die Juden und die Christen zu Freunden. Sie sind untereinander Freunde. Wer von euch sie zu Freunden nimmt, gehört zu ihnen..." (5,51).

Der Koran warnt die Muslime vor allem vor der Freundschaft mit den Juden (58,14; 60,13). Denn diese "nehmen eure Religion zum Gegenstand von Spott und Spiel" (5,57; vgl. 5,58). Außerdem zeigen sie den Muslimen gegenüber keine Solidarität, sondern "nehmen die Ungläubigen zu Freunden" (5,80) und machen sie zu ihren Verbündeten. Zusammenfassend sagt der Koran dazu: "O ihr, die ihr glaubt, nehmt euch keine Vertrauten unter denen, die nicht zu euch gehören. Sie werden euch kein Unheil ersparen. Sie möchten gern, ihr würdet in Bedrängnis geraten. Der Haß hat sich aus ihrem Munde kundgetan, und das, was ihre Brust verbirgt, ist schlimmer..." (3,118).

Was die Christen anbelangt, so gibt ihnen der Koran den Vorzug vor den Juden. Er sieht in ihnen keine direkte Gefährdung der politischen Interessen der Muslime. Trotz aller Kritik an ihrer Lehre, betont er ihre größere Nähe zu den Muslimen: "Du wirst sicher finden, daß unter den Menschen diejenigen, die den Gläubigen am stärksten Feindschaft zeigen, die Juden und die Polytheisten sind. Und du wirst sicher finden, daß unter ihnen diejenigen, die den Gläubigen in Liebe am nächsten stehen, die sind, welche sagen: »Wir sind Christen«" (5,82).

Aufgrund dieser und ähnlicher Aussagen im Koran sehen einige Muslime die Möglichkeit einer Solidarität, die nicht nur die Muslime, sondern auch die Christen umfaßt. Darüber hinaus befürworten sie eine praktische Zusammenarbeit zwischen Muslimen und Christen, wie dies in Erklärungen des Kongresses der Islamischen Welt ausdrücklich betont wird⁸:

- August 1975: "Eine echte Partnerschaft zwischen Christentum und Islam, den beiden größten Weltreligionen, ist natürlich und gottgewollt. Daher ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Christen und Muslimen im Interesse des Weltfriedens und einer gesicherten Zukunft der Menschheit dringend geboten. Der Islamische Weltkongreß ist der natürliche Partner für den aufkommenden Dialog."

- Januar 1976: "Wir begrüßen jeden Schritt, der geeignet ist, das Gewebe der Mißverständnisse, das Christen und Muslime voneinander trennt, zu zerreißen. Wir sollten aber davon abkommen, uns gegenseitig zu bekämpfen und zu verunglimpfen und uns stattdessen daran machen, den Atheisten und jenen, die den Glauben an geistige und moralische Werte verloren haben, Gott zu bezeugen. Dieses Bemühen sollte der zentrale Punkt unserer gemeinsamen Gespräche sein: daß wir unsere Hände vereinen zur Rettung der Menschheit vom reinen Materialismus und von der Unmoral."

Christen und Muslime waren in ihrer langen Geschichte Weggefährten und Gegner. Sie bleiben heute noch in der tiefgreifenden Differenz des

von ihren beiden Religionen erhobenen Absolutheitsanspruchs und in ihrem unterschiedlichen Anspruch auf die Gestaltung des Lebens der Menschen weiterhin Konkurrenten. Werden sie es aber schaffen, auch Weggefährten zu bleiben? Christen und Muslime, die gemeinsam mit fast drei Milliarden Anhängern in zahlreichen Ländern der Erde ein enormes Potential bilden, stehen einander und der gesamten Welt gegenüber in der Verantwortung, in der gemeinsamen Verantwortung für die Gegenwart und die Zukunft der Menschheit. Werden sie dieser Verantwortung gerecht und von bloßen Weggefährten, die nebeneinander gehen, zu Partnern werden, die zusammenarbeiten?

Aufgrund ihrer Gemeinsamkeiten und im Bewußtsein ihrer Zusammengehörigkeit sollten Christen und Muslime jede Gelegenheit wahrnehmen, sich gegenseitig zu unterstützen, die praktischen Folgen ihres Glaubens an Gott und an seinen Heilswillen zu ziehen zum Wohl der Gläubigen und zum Wohl aller Menschen. So üben sie Solidarität miteinander und leisten ihren Beitrag zur Lösung der Probleme unserer Welt. Diese Probleme werden immer wieder von Christen und Muslimen auch konkret angesprochen: Gerechtigkeit, Frieden, Freiheit, Festigung der sittlichen Werte.

Außerdem können sie sich weiterer Belange der Menschen annehmen: Gedeihliches Zusammenleben in der modernen Gesellschaft, Förderung der Jugendlichen, Integrierung der Kranken und der alten Menschen in das allgemeine Leben der Gesellschaft, Schutz des Lebens, Wahrung der Schöpfung, Solidarität und universale Brüderlichkeit.

Dies ist aber nur dann möglich, wenn Christen und Muslime endlich ihre Geschichte, die ja vor allem die Geschichte ihrer Gegnerschaft war und weitgehend noch ist, überwinden, Partner werden und die Zukunft als ihre gemeinsame Zukunft ansehen.

Anmerkungen

- 1 Zu dieser Stelle und zu ihren theologischen Implikationen siehe: Adel Theodor Khoury, *Der Koran. Übersetzung und wissenschaftlicher Kommentar*, Bd. I, Gütersloh 1990, S. 178-183. - Zu ausgewählten Aussagen des Hadith siehe: Adel Theodor Khoury, *So sprach der Prophet. Worte aus der islamischen Überlieferung*, (GTB 785), Gütersloh 1988, S. 98-101. - Zum Fragenkomplex der Bestimmung Gottes und der menschlichen Freiheit siehe: W. Montgomery Watt, *Free Will and Predestination in Early Islam*, London 1948; Hermann Stieglecker, *Die Glaubenslehren des Islam*, Paderborn ²1983, S. 97-124; Louis Gardet, *Dieu et la destinée de l'homme*, Paris 1967; Adel Theodor Khoury, *Einführung in die Grundlagen des Islams*, Altenberge ³1993, S. 114-119; ders., *Der Islam: sein Glaube - seine Lebensordnung - sein Anspruch* (Herder/Spektrum 4167), Freiburg ²1993, S. 98-102.
- 2 Rudi Paret interpretiert diesen Vers im Sinne einer Feststellung: vgl. R. Paret, *Sure 2,256: la ikraha fi d-dini. Toleranz oder Resignation?*, in: *Der Islam* 45 (1969), S. 299-300; auch in: *Der Koran*, hrsg. von R. Paret, Darmstadt 1975, S. 306-308; ders., *Der Koran. Kommentar und Konkordanz*, Stuttgart ³1986, S. 54-55.
- 3 Siehe: Adel Theodor Khoury, *Einführung in die Grundlagen des Islams*, Altenberge ³1993, S. 78-86; ders., *Der Koran. Übersetzung und wissenschaftlicher Kommentar*, Bd. I, Gütersloh 1990, S. 57-63.
- 4 Was die rechtliche Stellung unterworfenen Juden und Christen betrifft, siehe: Antoine Fattal, *Le statut des non-musulmans en pays d'Islam*, Beirut 1958; Adel Theodor Khoury, *Toleranz im Islam*, Altenberge ²1986, S. 138-176 (dort Literatur).
- 5 Zur Strafe der Apostasie im Islam siehe S. M. Zwemer, *The Law of Apostasy in Islam*, London 1924 (deutsch: *Das Gesetz wider den Abfall vom Glauben*, Gütersloh 1926); S. A. Rahman, *Punishment of Apostasy in Islam*, Lahore 1972; Adel Theodor Khoury, *Toleranz im Islam*, Altenberge ²1986, S. 110-115 (dort weitere arabische Literatur).
- 6 Mahmud Shaltut, *Al-Islam, 'aqida wa shari'a*, Beirut, 8. Auflage o.J. (etwa 1978), S. 281.
- 7 Zu den Speisevorschriften in bezug auf die Christen siehe: Adel Theodor Khoury, *Islamische Minderheiten in der Diaspora*, Mainz/München 1985, S. 90-98.
- 8 In: *Christen und Moslems in Deutschland*, Essen 1977, S. 68.

Zur Person des Verfassers

Dr. phil. Adel Theodor Khoury, Univ.-Prof. für Religionswissenschaft an der Universität Münster.